

TE Bvwg Erkenntnis 2024/5/15 I419 2288933-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2024

Entscheidungsdatum

15.05.2024

Norm

AsylG 2005 §10 Abs2

AsylG 2005 §57

BFA-VG §21 Abs7

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

FPG §46

FPG §50

FPG §52

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs2 Z7

FPG §55 Abs2

NAG §52 Abs1 Z1

NAG §54

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007

11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005

11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 50 heute
2. FPG § 50 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 50 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. FPG § 50 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. FPG § 50 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. NAG § 52 heute
2. NAG § 52 gültig ab 01.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
3. NAG § 52 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. NAG § 52 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. NAG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. NAG § 54 heute
2. NAG § 54 gültig ab 19.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. NAG § 54 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. NAG § 54 gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. NAG § 54 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. NAG § 54 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. NAG § 54 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Tomas JOOS über die Beschwerde von XXXX (XXXX), geb. XXXX , StA. ÄGYPTEN, vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 19.02.2024, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Tomas JOOS über die Beschwerde von römisch 40 (römisch 40), geb. römisch 40 , StA. ÄGYPTEN, vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 19.02.2024, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt V des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt römisch fünf des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:

„Gemäß § 53 Abs. 1 und Abs. 2 FPG wird gegen Sie ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.“„Gemäß Paragraph 53, Absatz eins und Absatz 2, FPG wird gegen Sie ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.“

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid erteilte das BFA dem Beschwerdeführer keine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (Spruchpunkt I), erließ wider ihn eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt II), stellte fest, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Ägypten zulässig sei (Spruchpunkt III), gewährte für die freiwillige Ausreise keine Frist (Spruchpunkt IV) und verhängte über ihn ein 3-jähriges Einreiseverbot (Spruchpunkt V), zu welchem es im Spruch als Rechtsgrundlage „§ 53 Absatz 1 iVm Absatz 2 Ziffer 0 Fremdenpolizeigesetz“ anführte.1. Mit dem angefochtenen Bescheid erteilte das BFA dem Beschwerdeführer keine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (Spruchpunkt römisch eins), erließ wider ihn eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch zwei), stellte fest, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Ägypten zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei), gewährte für die freiwillige Ausreise keine Frist (Spruchpunkt römisch vier) und verhängte über ihn ein 3-jähriges Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch fünf), zu welchem es im Spruch als Rechtsgrundlage „§ 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Ziffer 0 Fremdenpolizeigesetz“ anführte.

2. Beschwerdehalber wird vorgebracht, der Beschwerdeführer lebe seit 2008 in Österreich, habe am 16.03.2014 eine bulgarische Unionsbürgerin geheiratet und lebe seither mit ihr hier in einem gemeinsamen Haushalt. Beide würden immer noch und auch aktuell ein gemeinsames Familienleben führen, angesichts dessen für ihn ein Aufenthaltsrecht nach der Unionsbürger-RL bestehe. Selbst wenn die Ehe als Aufenthaltsehe zu werten gewesen sei, fiel der Beschwerdeführer angesichts des gemeinsamen Familienlebens unter die Regelungen für begünstigte Drittstaatsangehörige. Eine gegenteilige Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien könne für den Zeitraum danach keine Wirkung entfalten. Ein Einreiseverbot dürfe nicht gegen begünstigte Drittstaatsangehörige erlassen werden. Wenn die Gerichtsentscheidung dennoch „rechtlich nachwirken“ sollte, hätte die Behörde die Rückkehrentscheidung für auf Dauer unzulässig erklären müssen, da er seit 2008 „mit kurzer Unterbrechung“ hier wohne, überwiegend einer Beschäftigung nachgegangen sei, sich nichts zuschulden kommen lassen habe und halbwegs gut Deutsch spreche.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Zunächst wird der unter Punkt I dargestellte Verfahrensgang festgestellt. Darüber hinaus werden folgende Feststellungen getroffen: Zunächst wird der unter Punkt römisch eins dargestellte Verfahrensgang festgestellt. Darüber hinaus werden folgende Feststellungen getroffen:

1.1 Zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist ägyptischer Staatsangehöriger, Ende 30, kinderlos und verheiratet. Er wurde im Gouvernement XXXX (XXXX) im Nildelta geboren, besuchte 11 Jahre die Schule und schloss fünf Jahre darauf das Bachelorstudium Sportwissenschaften ab. Seine Eltern und zwei Schwestern halten sich in Ägypten auf, sein zwei Jahre älterer Bruder seit 2006 in Österreich. Der Beschwerdeführer ist ägyptischer Staatsangehöriger, Ende 30, kinderlos und verheiratet. Er wurde im Gouvernement römisch 40 (römisch 40) im Nildelta geboren, besuchte 11 Jahre die Schule und schloss fünf Jahre darauf das Bachelorstudium Sportwissenschaften ab. Seine Eltern und zwei Schwestern halten sich in Ägypten auf, sein zwei Jahre älterer Bruder seit 2006 in Österreich.

Im September 2007 beantragte er eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende, die der LH von XXXX erteilte und 2008 sowie 2009 verlängerte. Einen am 15.11.2010 gestellten Verlängerungsantrag bestätigte der LH gemäß § 24 Abs. 1 NAG im Reisedokument und wies ihn dann am 02.12.2010 ab. Auf dieser Basis war der Beschwerdeführer von 2008 bis März 2011 mehrfach in Österreich, allerdings in diesem Zeitraum insgesamt nur mehrere Monate, maximal ein Jahr, wobei er aber durchgehend gemeldet blieb, auch nach März 2011. Überwiegend hielt er sich wegen seiner kranken Eltern in Ägypten auf. Im September 2007 beantragte er eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende, die der LH von römisch 40 erteilte und 2008 sowie 2009 verlängerte. Einen am 15.11.2010 gestellten Verlängerungsantrag bestätigte der LH gemäß Paragraph 24, Absatz eins, NAG im Reisedokument und wies ihn dann am 02.12.2010 ab. Auf dieser Basis war der Beschwerdeführer von 2008 bis März 2011 mehrfach in Österreich, allerdings in diesem Zeitraum insgesamt nur mehrere Monate, maximal ein Jahr, wobei er aber durchgehend gemeldet blieb, auch nach März 2011. Überwiegend hielt er sich wegen seiner kranken Eltern in Ägypten auf.

Einen neuerlichen Aufenthaltstitel als Studierender und dessen Verlängerungen erhielt er für 23.05.2012 bis 24.05.2014, nutzte diese aber zunächst nicht. Von 03.07. bis 02.11.2012 hatte er zusätzlich ein Touristenvisum der Botschaft Österreichs in Kairo. Am 30.04.2013 reiste er neuerlich ein, Mitte Juni 2013 hat ihn die Finanzpolizei bei Reinigungs- und bei Küchenhilfstätigkeiten in einer Pizzeria angetroffen bzw. beobachtet, wo er unangemeldet tätig war. Im August 2013 stellte die LPD XXXX ein deswegen eingeleitetes Verfahren betreffend ein Aufenthaltsverbot ein. Einen neuerlichen Aufenthaltstitel als Studierender und dessen Verlängerungen erhielt er für 23.05.2012 bis 24.05.2014, nutzte diese aber zunächst nicht. Von 03.07. bis 02.11.2012 hatte er zusätzlich ein Touristenvisum der Botschaft Österreichs in Kairo. Am 30.04.2013 reiste er neuerlich ein, Mitte Juni 2013 hat ihn die Finanzpolizei bei Reinigungs- und bei Küchenhilfstätigkeiten in einer Pizzeria angetroffen bzw. beobachtet, wo er unangemeldet tätig war. Im August 2013 stellte die LPD römisch 40 ein deswegen eingeleitetes Verfahren betreffend ein Aufenthaltsverbot ein.

Mitte März 2014, also gut zwei Monate vor Ablauf seines Aufenthaltstitels, heiratete er in Bulgarien eine 14 Jahre ältere bulgarische Staatsangehörige, die sich 13 Tage zuvor in seiner Unterkunft in XXXX angemeldet hatte und zuvor nie in Österreich gemeldet war. Im März 2015 wurde ihm eine bis 31.03.2020 gültige Aufenthaltskarte als Ehegatte einer unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin ausgestellt. Mitte März 2014, also gut zwei Monate vor Ablauf seines Aufenthaltstitels, heiratete er in Bulgarien eine 14 Jahre ältere bulgarische Staatsangehörige, die sich 13 Tage zuvor in seiner Unterkunft in römisch 40 angemeldet hatte und zuvor nie in Österreich gemeldet war. Im März 2015 wurde ihm eine bis 31.03.2020 gültige Aufenthaltskarte als Ehegatte einer unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin ausgestellt.

Der Beschwerdeführer war an der erwähnten Unterkunft bis Dezember 2021 gemeldet, hat allerdings dem LH von XXXX Ende Februar 2020 angegeben, dort würde er nicht wohnen, sondern nur sein Bruder und dessen Frau. Der Beschwerdeführer war an der erwähnten Unterkunft bis Dezember 2021 gemeldet, hat allerdings dem LH von römisch 40 Ende Februar 2020 angegeben, dort würde er nicht wohnen, sondern nur sein Bruder und dessen Frau.

Seine Gattin war bis Oktober 2019 in der Unterkunft des Beschwerdeführers gemeldet, und dann wieder von 21.02.2020, elf Tage, nachdem er die Verlängerung der Aufenthaltskarte beantragt hatte, bis Dezember 2021. Im restlichen Zeitraum 2019/20 war sie im Inland lediglich mit (gleichzeitig) zwei weiteren Wohnsitzen („Nebenwohnsitzen“) in zwei anderen Bundesländern gemeldet. Demnach war sie Ende Februar 2020 dort gemeldet,

als der Beschwerdeführer angab, weder er noch sie würden dort wohnen. Im Mai 2020 konnte die Polizei sie nicht in dieser gemeldeten gemeinsamen Unterkunft antreffen, jedoch den Beschwerdeführer, der angab, sie halte sich bei den Kindern in ihrer Wohnung in Bulgarien auf.

Nach weiteren Ermittlungen wegen des Verdachts des Vorliegens einer Aufenthaltsehe nahm der LH von XXXX das Verfahren betreffend die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (das aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers von 2014 eingeleitet worden war) mit Bescheid vom 12.01.2022 wieder auf, sodass es in den Stand vor der Ausstellung zurücktrat, und wies den Verlängerungsantrag des Beschwerdeführers vom Februar 2020 gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurück, verbunden mit der Feststellung, dass dieser nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Die Beschwerde dagegen wies das VwG XXXX rechtskräftig ab (23.06.2022 VwG XXXX) und stellte fest, dass der Beschwerdeführer und die Gattin die Ehe ohne Absicht eingingen, ein gemeinsames Familienleben zu führen, sondern es dem Beschwerdeführer lediglich darauf ankam, sich zum Zwecke des Erlangens eines Aufenthaltstitels auf diese Ehe zu berufen. Nach weiteren Ermittlungen wegen des Verdachts des Vorliegens einer Aufenthaltsehe nahm der LH von römisch 40 das Verfahren betreffend die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (das aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers von 2014 eingeleitet worden war) mit Bescheid vom 12.01.2022 wieder auf, sodass es in den Stand vor der Ausstellung zurücktrat, und wies den Verlängerungsantrag des Beschwerdeführers vom Februar 2020 gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG zurück, verbunden mit der Feststellung, dass dieser nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Die Beschwerde dagegen wies das VwG römisch 40 rechtskräftig ab (23.06.2022 VwG römisch 40) und stellte fest, dass der Beschwerdeführer und die Gattin die Ehe ohne Absicht eingingen, ein gemeinsames Familienleben zu führen, sondern es dem Beschwerdeführer lediglich darauf ankam, sich zum Zwecke des Erlangens eines Aufenthaltstitels auf diese Ehe zu berufen.

Die StA XXXX hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, weil die Eheschließung im Ausland erfolgte. Die StA römisch 40 hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, weil die Eheschließung im Ausland erfolgte.

Die Gattin des Beschwerdeführers hat in Bulgarien drei Söhne aus dortigen Beziehungen, zwei erwachsene und einen im Pflichtschulalter, mit denen Sie in Kontakt ist. Diese stehen in Verbindung mit einem der Väter, von dem sich Fotos auf dem Mobiltelefon der Gattin fanden, die im April 2020 aufgenommen wurden, als diese sich dort befand.

Seit Dezember 2021 sind sie und der Beschwerdeführer in der Mietwohnung seines von einer Slowakin geschiedenen Bruders, der diese ebenfalls in ihrem Herkunftsstaat geheiratet hatte, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Dieser ist seit 2023 Österreicher und in der genannten Wohnung ebenfalls mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Die Gattin des Beschwerdeführers hat ihren bereits zuvor bestandenen weiteren Wohnsitz in derselben Stadt bis 23.05.2022 beibehalten und zudem (nach Dezember 2021) folgende weitere Wohnsitze in anderen Bundesländern angemeldet:

Am 29.03. und 23.05.2022 sowie 19.06.2023 im Bundesland Salzburg für Zeiträume von etwa vier Wochen bis fünf Monaten, am 07.10.2022 und 28.04.2023 im Bundesland Niederösterreich für knapp eine Woche bzw. sieben Monate, am 22.02.2024 im Bundesland Steiermark für drei Wochen sowie am 14.07. und 09.08.2023 im Bundesland Kärnten für knapp eine Woche bzw. gut zwei Monate; dort hat sie auch seit 18.04.2024 einen solchen Wohnsitz in einer etwa 330 Straßenkilometer vom Hauptwohnsitz entfernten Unterkunft. Hinweise auf ein Familienleben der Gattin mit dem Beschwerdeführer liegen nicht vor.

Diesem wurde im September 2021 in XXXX (Behörde XXXX) ein Reisepass ausgestellt, dem Verwaltungssitz von XXXX . Es steht nicht fest, wie oft er sich in Österreich aufhält und wie oft das auf die Gattin zutrifft. Diesem wurde im September 2021 in römisch 40 (Behörde römisch 40) ein Reisepass ausgestellt, dem Verwaltungssitz von römisch 40 . Es steht nicht fest, wie oft er sich in Österreich aufhält und wie oft das auf die Gattin zutrifft.

Die Gattin war im Inland 2014 knapp sechs Monate als Arbeiterin beschäftigt, erstmals bei ihrem und des Beschwerdeführers Unterkunftgeber am Montag vor ihrer Hochzeit, davon etwa 2,5 Monate geringfügig und 3,5 vollversichert, 2015 war sie es sieben Monate lang geringfügig. Seit November 2020 betreibt sie das freie Gewerbe „Personenbetreuung“, wobei der Standort bis Juni 2021 und von April bis August 2022 an einem zeitweiligen Nebenwohnsitz in Salzburg war, von Juni 2021 bis März 2022 und von November 2022 bis Juli 2023 an einer Anschrift in Niederösterreich lag, und sich im Rest des Jahres 2022 in Kärnten befand. Seit Juli 2023 liegt der Gewerbestandort in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes, etwa sechs Straßenkilometer von diesem entfernt.

Das BFA hat den Beschwerdeführer mittels „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ von der beabsichtigten Erlassung der Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot unterrichtet und samt Fragen betreffend seine Integration zu einer Stellungnahme aufgefordert. Diese Erledigung wurde ihm am 21.11.2023 an der als Hauptwohnsitz gemeldeten Anschrift persönlich zugestellt. Darauf kehrte er in den Herkunftsstaat zurück, ohne sich abzumelden. Am 03.12.2023 nach 23 Uhr Ortszeit (22 h MEZ) hielt er sich in Ägypten auf und antwortete per E-Mail.

Diesem nach sei sein Leben in Österreich schwierig geworden. Er gebe zu, dass seine Ehe ungültig gewesen und gegen Bezahlung „erfolgt“ sei. Er sei nun in Ägypten und dankbar. Er habe ein Visum für ein Studium gehabt, und trotz der harten Arbeit sei es in Wien wunderbar gewesen. Mit den Jahren sei es aber schwierig geworden, und zwar, wie er entdeckt habe, wegen seines Bruders, der vorgegeben habe, ihm zu helfen, aber die Angelegenheiten erschwere. Das Leben in Österreich habe er geliebt, wo es Respekt zwischen den Menschen gebe, den er anderswo nicht gefunden habe. Dazu übermittelte er Ablichtungen der ersten Seite der Aufforderung des BFA zur Stellungnahme und seines Touristenvisums von 2012.

Laut Angabe seines Rechtsvertreters hat er am folgenden Tag in dessen Kanzlei in Wien vorgesprochen. Dieser ersuchte das BFA am 06.12., am 20.12., am 03.01., am 17.01., am 31.01 und schließlich zum fünften Mal am 14.02. jeweils um eine Erstreckung der Frist, da der Beschwerdeführer „noch nicht die erforderlichen Unterlagen beibringen“ können hätte.

Der Beschwerdeführer war im Inland 2019 zweimal für zwei Monate und anschließend bis 31.10.2021 als Arbeiter vollversichert beschäftigt. Ferner hat er vollversichert fünf Tage 2018 und geringfügig zwei Tage 2013 sowie 35 Tage 2020 gearbeitet. Dabei sammelte er unter anderem Arbeitserfahrung in Pizzerien, im Sicherheits- und im Taxi- und Mietwagengewerbe. Seine Deutschkenntnisse reichten dafür aus.

Einschließlich der geringfügigen Beschäftigungen war er somit im Inland 25,5 Monate angemeldet erwerbstätig. Von Mitte Dezember 2021 bis Anfang Februar 2022 sowie von Anfang April bis in die zweite Maihälfte 2022 bezog er Arbeitslosengeld. Der Beschwerdeführer ist gesund, arbeitsfähig und strafgerichtlich unbescholten.

Er war außerordentlicher Studierender des Vorstudienlehrgangs und erstmals im Sommersemester 2008, später neuerlich im Sommersemester 2013 an der Universität XXXX immatrikuliert. Dabei war er für einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung eingeschrieben und für die Deutsch-Ergänzungsprüfung angemeldet, was der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens entspricht. Im Dezember 2009 hat ihm die BPD XXXX einen Führerschein ausgestellt. Er war außerordentlicher Studierender des Vorstudienlehrgangs und erstmals im Sommersemester 2008, später neuerlich im Sommersemester 2013 an der Universität römisch 40 immatrikuliert. Dabei war er für einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung eingeschrieben und für die Deutsch-Ergänzungsprüfung angemeldet, was der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens entspricht. Im Dezember 2009 hat ihm die BPD römisch 40 einen Führerschein ausgestellt.

Im August 2013 hat er dem BFA angegeben, er werde von seinen Eltern unterstützt und sei Mitglied in einem „ägyptischen Verein“, wo er Fußball, Volleyball und Tischtennis spiele. Über seine Gattin ist er sozialversichert. Er hat keinerlei aktuellen Unterlagen zu seiner Integration vorgelegt. Neue Hinweise zu allfälligen weiteren Anknüpfungspunkten im Inland in seinem Privat- oder (behaupteten) Familienleben liegen nicht vor, auch keine auf irgendwelche Abhängigkeiten.

1.2 Zur Lage im Herkunftsstaat

Im angefochtenen Bescheid wurde das aktuelle „Länderinformationsblatt der Staatendokumentation“ zu Ägypten mit Stand 29.08.2022 zitiert. Betreffend die Lage dort sind gegenüber den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen keine entscheidungsmaßgeblichen Änderungen eingetreten.

Im gegebenen Zusammenhang sind mangels sonstiger Bezüge zum Vorbringen die folgenden Informationen von Relevanz und werden festgestellt:

1.2.1 Bewegungsfreiheit

Das Gesetz sieht die Bewegungsfreiheit im Inland, Auslandsreisen, Auswanderung und Wiedereinbürgerung vor. Zudem darf laut Verfassung kein Bürger daran gehindert werden, das Staatsgebiet zu verlassen. Dennoch dürfen Männer, die den Wehrdienst nicht absolviert und keine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, nicht ins Ausland reisen oder auswandern. Nationale Personalausweise belegen den Abschluss des Militärdienstes (USDOS 12.4.2022).

Die Behörden verlangen sporadisch, dass Bürger im Alter von 18 bis 40 Jahren eine Erlaubnis des Innenministeriums vorlegen, um in bestimmte Länder zu reisen. Dies soll den Beitritt zu terroristischen Gruppen erschweren und die Flucht von Kriminellen verhindern (USDOS 12.4.2022).

Die Regierung verhängt Reiseverbote für manche Menschenrechtsverteidiger und politische Aktivisten, die wegen Straftaten angeklagt oder untersucht wurden. Die Verfassung verbietet der Regierung, Bürger auszuweisen oder Bürgern die Rückkehr ins Land zu verbieten. Einige Politiker leben freiwillig außerhalb des Landes, da sie von der Regierung mit Strafverfolgung bedroht wurden (USDOS 12.4.2022).

Zu internen Ausweichmöglichkeiten liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Es ist grundsätzlich von einer unterschiedslosen Verfolgungspraxis auszugehen. Allerdings kann zumindest bei vergleichsweise minder schweren Verfolgungsgründen (z.B. niedrigschwelligem oppositionellen Engagement) der Ortswechsel innerhalb des Landes dazu führen, dass die Betroffenen unbehelligt bleiben. Auf dem Nordsinai und in entlegenen Wüstenregionen ist das staatliche Gewaltmonopol zum Teil faktisch eingeschränkt. Bei geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen (z.B. Genitalverstümmelung, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt) ist eine interne Ausweichmöglichkeit keine realistische Option (AA 26.1.2022). [...]

Ein Meldewesen existiert nicht (AA 26.1.2022; vgl. DEB 3.2014). Die Wohnadresse wird auf dem Personalausweis angeführt. Bei einem Umzug muss die Adresse aktualisiert werden. Es gibt aber keine Überprüfung der Wohnsitzdaten durch die Meldebehörde, wodurch veraltete oder falsche Adressen unentdeckt bleiben und es gibt keine Strafe für die Nichtaktualisierung der Adresse (DFAT 17.6.2019). Ein Meldewesen existiert nicht (AA 26.1.2022; vergleiche DEB 3.2014). Die Wohnadresse wird auf dem Personalausweis angeführt. Bei einem Umzug muss die Adresse aktualisiert werden. Es gibt aber keine Überprüfung der Wohnsitzdaten durch die Meldebehörde, wodurch veraltete oder falsche Adressen unentdeckt bleiben und es gibt keine Strafe für die Nichtaktualisierung der Adresse (DFAT 17.6.2019).

1.2.2 Grundversorgung und Wirtschaft

Durch die Leistungen der Vorjahre kam Ägypten recht gut durch die Covid-19 Krise. Zwar wurde das gesteckte Ziel eines jährlichen 6 %-igen Wachstums in den COVID-Jahren nicht erreicht, aber mit einem BIP Wachstum von 3,6 % im Jahr 2020 und 3,3 % im Jahr 2021 gab es trotz der herausfordernden Situation ein stabiles Wachstum. [...] Das Jahr 2022 bringt der ägyptischen Wirtschaft aber große Herausforderungen und eine strukturelle Wirtschaftskrise (WKO 5.2022). [...]

Subventionen zur Absicherung der Grundversorgung der ägyptischen Bevölkerung haben eine lange Tradition und zehren einen erheblichen Teil des Staatshaushaltes auf. [...] So wurde z. B. nach Kürzung von Subventionen im Sommer 2017 und damit verbundenen Preissteigerungen die Zahl der Berechtigten für Lebensmittelkarten erhöht (bisher schon ca. 70 Mio. Personen) und auch der Umfang der über diese Karten zu beziehenden Güter nochmals ausgedehnt. Nicht-Ägypter haben keinen Zugang zu diesem System (AA 26.1.2022). [...]

Um dem Anstieg der Lebenshaltungskosten Einhalt zu gebieten, deckelte Premierminister Mustafa Madbuli den Brotpreis im März 2022. Ein 90-Gramm-Fladen darf nun nirgendwo mehr als ein Ägyptisches Pfund, also ca. 0,05 Euro kosten. Dies ist der Preis, für die rund 63 Millionen Bezugsberechtigte in rund 30.000 Bäckereien subventioniertes Brot beziehen können. Ab sofort gilt er auch für die 5000 Bäckereien, die nicht subventioniertes Brot verkaufen. Für die Zukunft kündigte die Regierung an, die Wirtschaft mit 130 Millionen Ägyptischen Pfund (ca. 6,4 Mio. Euro) zu stützen. Sie wolle damit gegen die wachsende Armut, das Schrumpfen der Privatwirtschaft und die wachsende Arbeitslosigkeit im Land vorgehen, die sich bereits vor der Corona-Pandemie abzeichneten. In Ägypten leben rund 30 Millionen Menschen in Armut [ca. ein Drittel der Bevölkerung], 70 % der Bevölkerung ist auf Staatshilfen angewiesen (DW 27.3.2022).

1.2.3 Rückkehr

Formale staatliche Institutionen für die Aufnahme von Rückkehrern sind nicht bekannt. Nach Ägypten zurückkehrende abgelehnte Asylwerber sind in der Regel keiner spezifischen Gefährdung aufgrund ihres Asylantrags im Ausland ausgesetzt. Sie unterliegen nach ihrer Rückkehr jedoch der allgemeinen Situation staatlicher Repression und der weitgehenden Einschränkung der Menschenrechte. Dies gilt besonders für die gefährdeten Gruppen (u. a. Angehörige der Opposition, insbesondere Muslimbrüder, religiöse Minderheiten, LGBTI-Personen, Frauen) (AA 26.1.2022). In

Ägypten wird ein von der EU ausgestelltes Heimreisepapier nicht anerkannt. Ägyptische Staatsangehörige können bei freiwilliger Rückkehr nicht ohne Vorlage eines ägyptischen Identitätsdokuments oder eines von einer ägyptischen Auslandsvertretung ausgestellten Reisedokuments (Laissez-Passer) wieder nach Ägypten einreisen (AA 26.1.2022). [...]

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und der restliche Sachverhalt ergeben sich zunächst aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA sowie der Beschwerde. Auskünfte aus dem Strafregister, dem Zentralen Fremdenregister, dem Zentralen Melderegister (ZMR) und dem Betreuungsinformationssystem der Grundversorgung (GVS) wurden ergänzend eingeholt, ferner die Registereintragungen des Bruders des Beschwerdeführers und der Ehegattin eingesehen, die Letztere betreffend auch im Gewerbeinformationssystem und dem „Firmen A-Z“ der WKO.

2.1 Zur Person des Beschwerdeführers:

Das Einreisejahr und mehrere folgende Aufenthalte des Beschwerdeführers sind durch Anmeldungen im Zentralen Melderegister belegt. Ferner ergibt sich aus der Stellungnahme vom August 2013 (AS 40), dass sich der Beschwerdeführer vor 2013 überwiegend nicht in Österreich aufgehalten hat. Wann er 2008 erstmals einreiste, steht nicht genau fest, da er sowohl den 01.01. angab (AS 78), als auch den 18.03. (AS 40), wogegen die Anmeldedaten drei Anmeldungen zwischen diesen Tagen aufweisen, erst die vierte erfolgte am 18.03.; ferner sind die Aufenthaltszeiten im Inland danach nicht genauer feststellbar, weil diese – jedenfalls vor der nunmehrigen Anmeldung als Mieter des Bruders im Dezember 2021 – offensichtlich nicht mit den vorgenommenen An- und Abmeldungen übereinstimmen.

Die Feststellungen zur Aufenthaltsehe stützen sich auf das genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes XXXX sowie die Ausführungen des Beschwerdeführers in der E-Mail an das BFA vom 03.12.2023. Letzterer konnte auch entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer beim Versenden um 23:04 h in Ägypten befand (AS 78). Da die Aufenthaltsehe festgestellt wurde und der Beschwerdeführer dem BFA gegenüber (das in z. B. nach Familienangehörigen in Österreich fragte) kaum mitwirkte, lediglich angab, seine Ehe sei ungültig gewesen und der Bruder mache ihm Schwierigkeiten, haben sich keine Hinweise ergeben, dass verglichen mit den Feststellungen des BFA (S. 5, AS 90) andere maßgebliche inländische Anknüpfungen in seinem Privat- oder (wie beschwerdehalber behauptet) Familienleben entstanden wären. Die Feststellungen zur Aufenthaltsehe stützen sich auf das genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes römisch 40 sowie die Ausführungen des Beschwerdeführers in der E-Mail an das BFA vom 03.12.2023. Letzterer konnte auch entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer beim Versenden um 23:04 h in Ägypten befand (AS 78). Da die Aufenthaltsehe festgestellt wurde und der Beschwerdeführer dem BFA gegenüber (das in z. B. nach Familienangehörigen in Österreich fragte) kaum mitwirkte, lediglich angab, seine Ehe sei ungültig gewesen und der Bruder mache ihm Schwierigkeiten, haben sich keine Hinweise ergeben, dass verglichen mit den Feststellungen des BFA (S. 5, AS 90) andere maßgebliche inländische Anknüpfungen in seinem Privat- oder (wie beschwerdehalber behauptet) Familienleben entstanden wären.

Dem Akt ist dergleichen nämlich nicht zu entnehmen, sondern dass sich Beschwerdeführer und Gattin zwischendurch im jeweiligen Herkunftsstaat aufhielten, wo ihre Familien leben. Demnach kann nicht festgestellt werden, wann und wie oft sich der Beschwerdeführer und die Ehegattin, die – wohl auch im Zusammenhang mit ihrem Beruf als Betreuerin – mehrere weitere (auch gleichzeitige) Wohnsitze gemeldet hatte bzw. hat, jeweils im Inland aufhalten.

Daran ändert auch das im ersten der Fristerstreckungsanträge enthaltene Vorbringen nichts, der Beschwerdeführer habe sich am 04.12.2023 in der Anwaltskanzlei eingefunden und an diesem Tage nicht mitgeteilt, in Ägypten zu sein. Gerade dann, wenn er (nach Erhalt der RSa-Sendung am 21.11.2023, AS 77), sich am 03.12.2023 in Ägypten aufhielt, als er per E-Mail dem BFA antwortete (AS 78; die Verarbeitung dort war am nächsten Arbeitstag, Montag, 04.12.) und nur Stunden später (behauptetermaßen) beim Anwalt in XXXX aufgetreten ist (was angesichts der Flugzeit von ca. 3,5 Stunden für Kairo- XXXX zutreffen kann), ergibt sich, dass er sich unstrittig abwechselnd hier und dort aufhielt, und auch das monatelange Ausbleiben der Mitwirkung kann nicht als Hinweis auf regelmäßige Anwesenheitszeiten verstanden werden. Daran ändert auch das im ersten der Fristerstreckungsanträge enthaltene Vorbringen nichts, der Beschwerdeführer habe sich am 04.12.2023 in der Anwaltskanzlei eingefunden und an diesem Tage nicht mitgeteilt, in Ägypten zu sein. Gerade dann, wenn er (nach Erhalt der RSa-Sendung am 21.11.2023, AS 77), sich am 03.12.2023 in Ägypten aufhielt, als er per E-Mail dem BFA antwortete (AS 78; die Verarbeitung dort war am nächsten Arbeitstag, Montag, 04.12.) und nur Stunden später (behauptetermaßen) beim Anwalt in römisch 40 aufgetreten ist (was

angesichts der Flugzeit von ca. 3,5 Stunden für Kairo- römisch 40 zutreffen kann), ergibt sich, dass er sich unstrittig abwechselnd hier und dort aufhielt, und auch das monatelange Ausbleiben der Mitwirkung kann nicht als Hinweis auf regelmäßige Anwesenheitszeiten verstanden werden.

Über die Feststellung des BFA hinaus, dass der Beschwerdeführer sich noch nicht abgemeldet hat und der in Österreich gemeldete Aufenthalt unrechtmäßig ist (S. 5, AS 90), ergaben sich also dazu keine weiteren Feststellungen.

Die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ergaben sich aus dessen Alter, dem Fehlen von Hinweisen auf Krankheiten sowie der Reisetätigkeit und der Angabe, er sei wie die Gattin „beschäftigt“.

2.2 Zum Herkunftsstaat:

Die getroffenen Feststellungen zur allgemeinen Lage im Herkunftsstaat entstammen dem Länderinformationsblatt samt den dort publizierten Quellen und Nachweisen. Dieser Bericht stützt sich auf Angaben verschiedener ausländischer Behörden, etwa die Berichte des Deutschen Auswärtigen Amtes, als auch jene von internationalen Organisationen, wie z. B. dem UNHCR, sowie Berichte von allgemein anerkannten unabhängigen Nachrichtenorganisationen.

Angesichts der Seriosität und Plausibilität der angeführten Erkenntnisquellen sowie des Umstandes, dass diese Berichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängigen Quellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.1 Zur Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005 (Spruchpunkt I): 3.1 Zur Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 57, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch eins):

Im Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheids sprach das BFA aus, dass dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz nicht erteilt werde. Im Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheids sprach das BFA aus, dass dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz nicht erteilt werde.

Nach § 57 Abs. 1 AsylG 2005 ist eine solche in drei Fall-konstellationen zu erteilen, nämlich (jeweils unter weiteren Voraussetzungen) nach mindestens einem Jahr der Duldung (Z. 1), zur Sicherung der Strafverfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Geltendmachung oder Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Handlungen (Z. 2) sowie bei Gewaltopfern, die glaubhaft machen, dass die Erteilung dieser Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist (Z. 3). Nach Paragraph 57, Absatz eins, AsylG 2005 ist eine solche in drei Fall-konstellationen zu erteilen, nämlich (jeweils unter weiteren Voraussetzungen) nach mindestens einem Jahr der Duldung (Ziffer eins.), zur Sicherung der Strafverfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Geltendmachung oder Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Handlungen (Ziffer 2,) sowie bei Gewaltopfern, die glaubhaft machen, dass die Erteilung dieser Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist (Ziffer 3,).

Von den alternativen Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Z. 1 bis 3 AsylG 2005 liegt hier keine vor und wurde vom Beschwerdeführer auch keine behauptet. Eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz war dem Beschwerdeführer daher nicht zuzuerkennen. Der Spruchpunkt war demnach zu bestätigen und die Beschwerde dagegen als unbegründet abzuweisen. Von den alternativen Voraussetzungen des Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 AsylG 2005 liegt hier keine vor und wurde vom Beschwerdeführer auch keine behauptet. Eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz war dem Beschwerdeführer daher nicht zuzuerkennen. Der Spruchpunkt war demnach zu bestätigen und die Beschwerde dagegen als unbegründet abzuweisen.

3.2 Zur Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt II): 3.2 Zur Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch zwei):

3.2.1 Die Gattin des Beschwerdeführers ist bulgarische EWR-Bürgerin, die sich im März 2014 auf Basis ihres unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes als Berufstätige im Bundesgebiet aufhielt. Nach ihrer Eheschließung mit dem Beschwerdeführer am sechsten Tag nach ihrer Arbeitsaufnahme erfüllte dieser formal die Voraussetzung des § 54 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Z. 1 NAG für das Aufenthaltsrecht als Angehöriger der EWR-Bürgerin (als begünstigter

Drittstaatsangehöriger im Sinn des § 2 Abs. 4 Z. 11 FPG).3.2.1 Die Gattin des Beschwerdeführers ist bulgarische EWR-Bürgerin, die sich im März 2014 auf Basis ihres unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes als Berufstätige im Bundesgebiet aufhielt. Nach ihrer Eheschließung mit dem Beschwerdeführer am sechsten Tag nach ihrer Arbeitsaufnahme erfüllte dieser formal die Voraussetzung des Paragraph 54, in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, NAG für das Aufenthaltsrecht als Angehöriger der EWR-Bürgerin (als begünstigter Drittstaatsangehöriger im Sinn des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG).

Ein Drittstaatsangehöriger, der mit einem sein Freizügigkeitsrecht in Österreich ausübenden EWR-Bürger eine Ehe eingegangen war, ist auch dann, wenn diese Ehe als Aufenthaltsehe zu qualifizieren ist, als „begünstigter Drittstaatsangehöriger“ im Sinn des § 2 Abs. 4 Z. 11 FPG zu behandeln und demzufolge gegen ihn eine Ausweisung (und keine Rückkehrentscheidung) bzw. ein Aufenthaltsverbot (und kein Einreiseverbot) zu erlassen, und zwar jedenfalls solange keine rechtskräftige Feststellung nach § 54 Abs. 7 NAG vorliegt (vgl. VwGH 30.03.2023, Ra 2021/21/0234, mwN). Ein Drittstaatsangehöriger, der mit einem sein Freizügigkeitsrecht in Österreich ausübenden EWR-Bürger eine Ehe eingegangen war, ist auch dann, wenn diese Ehe als Aufenthaltsehe zu qualifizieren ist, als „begünstigter Drittstaatsangehöriger“ im Sinn des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG zu behandeln und demzufolge gegen ihn eine Ausweisung (und keine Rückkehrentscheidung) bzw. ein Aufenthaltsverbot (und kein Einreiseverbot) zu erlassen, und zwar jedenfalls solange keine rechtskräftige Feststellung nach Paragraph 54, Absatz 7, NAG vorliegt vergleiche VwGH 30.03.2023, Ra 2021/21/0234, mwN).

Da jedoch eine rechtskräftige Feststellung nach § 54 Abs. 7 NAG im Hinblick auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe erfolgte, fiel der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (vgl. VwGH 07.10.2021, Ra 2021/21/0143, mwN). Da jedoch eine rechtskräftige Feststellung nach Paragraph 54, Absatz 7, NAG im Hinblick auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe erfolgte, fiel der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts vergleiche VwGH 07.10.2021, Ra 2021/21/0143, mwN).

Liegt - wie im vorliegenden Fall - eine rechtskräftige Feststellung gemäß § 54 Abs. 7 NAG vor, ist gegen den Drittstaatsangehörigen keine Ausweisung nach § 66 FPG bzw. kein Aufenthaltsverbot nach § 67 FPG zu erlassen, sondern eine Rückkehrentscheidung nach § 52 FPG (samt Nebenaussprüchen), allenfalls in Verbindung mit einem Einreiseverbot nach § 53 FPG. (VwGH 02.09.2021, Ra 2021/21/0087, Rz 13, mwN). Liegt - wie im vorliegenden Fall - eine rechtskräftige Feststellung gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG vor, ist gegen den Drittstaatsangehörigen keine Ausweisung nach Paragraph 66, FPG bzw. kein Aufenthaltsverbot nach Paragraph 67, FPG zu erlassen, sondern eine Rückkehrentscheidung nach Paragraph 52, FPG (samt Nebenaussprüchen), allenfalls in Verbindung mit einem Einreiseverbot nach Paragraph 53, FPG. (VwGH 02.09.2021, Ra 2021/21/0087, Rz 13, mwN)

Warum die Feststellung des VwG XXXX von 2022 keine Wirkung „für einen Zeitraum danach“ haben sollte, wie die Beschwerde beinhaltet, erschließt sich demnach auf dem Boden der Rechtsprechung nicht. Geht der Beschwerdeführer wie behauptet davon aus, er fiele nunmehr doch in den genannten Anwendungsbereich, so steht es ihm frei, dies bei der zuständigen (NAG-) Behörde geltend zu machen. Warum die Feststellung des VwG römisch 40 von 2022 keine Wirkung „für einen Zeitraum danach“ haben sollte, wie die Beschwerde beinhaltet, erschließt sich demnach auf dem Boden der Rechtsprechung nicht. Geht der Beschwerdeführer wie behauptet davon aus, er fiele nunmehr doch in den genannten Anwendungsbereich, so steht es ihm frei, dies bei der zuständigen (NAG-) Behörde geltend zu machen.

3.2.2 In § 10 Abs. 2 AsylG 2005 ist angeordnet, dass die Entscheidung, mit welcher einem Fremden von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt wird, mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden ist. 3.2.2 In Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 ist angeordnet, dass die Entscheidung, mit welcher einem Fremden von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt wird, mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden ist.

Gemäß dem im bezogenen 8. Hauptstück des FPG zu findenden § 52 Abs. 1 FPG ist gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde. Gemäß dem im bezogenen 8. Hauptstück des FPG zu findenden

Paragraph 52, Absatz eins, FPG ist gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde.

3.2.3 Nach § 31 Abs. 1 Z. 2 FPG halten sich Fremde unter anderem dann rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind. 3.2.3 Nach Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 2, FPG halten sich Fremde unter anderem dann rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind.

3.2.4 Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer eine Aufenthaltskarte als Angehöriger der EWR-Bürgerin hatte, das abgeschlossene Verfahren aber von Amts wegen wiederaufgenommen (sodass es in den Stand vor deren Ausstellung zurücktrat), der Antrag vom 10.02.2020 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte zurückgewiesen und festgestellt wurde, dass dem Beschwerdeführer kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt. Damit erweist sich der Aufenthalt des Beschwerdeführers als unrechtmäßig, zumal sein Aufenthaltstitel als Studierender und sein Touristenvisum schon vor Jahren abgelaufen sind und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass ein sonstiger Tatbestand eines rechtmäßigen Aufenthaltes nach § 31 Abs. 1 FPG erfüllt wäre. Im Ergebnis ist somit die Voraussetzung des § 52 Abs. 1 Z. 1 FPG gegeben. 3.2.4 Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer eine Aufenthaltskarte als Angehöriger der EWR-Bürgerin hatte, das abgeschlossene Verfahren aber von Amts wegen wiederaufgenommen (sodass es in den Stand vor deren Ausstellung zurücktrat), der Antrag vom 10.02.2020 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte zurückgewiesen und festgestellt wurde, dass dem Beschwerdeführer kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt. Damit erweist sich der Aufenthalt des Beschwerdeführers als unrechtmäßig, zumal sein Aufenthaltstitel als Studierender und sein Touristenvisum schon vor Jahren abgelaufen sind und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass ein sonstiger Tatbestand eines rechtmäßigen Aufenthaltes nach Paragraph 31, Absatz eins, FPG erfüllt wäre. Im Ergebnis ist somit die Voraussetzung des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG gegeben.

3.2.5 Allerdings legt § 9 Abs. 1 BFA-VG fest, dass – u. a. – eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, die in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingreift, nur zulässig ist, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Zu entscheiden ist dabei nach einer individuellen Abwägung der berührten Interessen gegenüber den öffentlichen, ob ein Eingriff im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK verhältnismäßig ist. 3.2.5 Allerdings legt Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG fest, dass – u. a. – eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, die in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingreift, nur zulässig ist, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Zu entscheiden ist dabei nach einer individuellen Abwägung der berührten Interessen gegenüber den öffentlichen, ob ein Eingriff im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK verhältnismäßig ist.

3.2.6 Die Beurteilung, ob eine Rückkehrentscheidung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach Art. 8 EMRK geschützten Rechte eines Fremden darstellt, hat unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles stattzufinden. Dabei muss eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 2 BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 9 Abs. 3 BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommen werden (VwGH 17.11.2020, Ra 2020/19/0139, mwN). 3.2.6 Die Beurteilung, ob eine Rückkehrentscheidung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach Artikel 8, EMRK geschützten Rechte eines Fremden darstellt, hat unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles stattzufinden. Dabei muss eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommen werden (VwGH 17.11.2020, Ra 2020/19/0139, mwN).

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind nach § 9 Abs. 2 BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen: Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind nach Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen:

Die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Z. 1), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Z. 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Z. 3), der Grad der Integration (Z. 4), die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden (Z. 5), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Z. 6), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Z. 7) sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Z. 8). Die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Ziffer eins.), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Ziffer 2.), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Ziffer 3.), der Grad der Integration (Ziffer 4.), die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden (Ziffer 5.), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Ziffer 6.), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Ziffer 7.) sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Ziffer 8.).

Der VwGH hat unter anderem folgende Umstände - meist in Verbindung mit anderen Aspekten - als Anhaltspunkte dafür anerkannt, dass ein Fremder die in Österreich verbrachte Zeit zumindest in gewissem Ausmaß genützt hat, um sich zu integrieren: Die Erwerbstätigkeit des Fremden, das Vorhandensein einer Beschäftigungsbewilligung, eine Einstellungszusage, das Vorhandensein ausreichender Deutschkenntnisse, familiäre Bindungen zu in Österreich lebenden, aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, ein Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich bzw. die Vorlage von Empfehlungsschreiben, eine aktive Teilnahme an einem Vereinsleben, freiwillige Hilfstätigkeiten, ein Schulabschluss bzw. eine gute schulische Integration in Österreich oder der Erwerb des Führerscheins. (VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005, mwN)

3.2.7 Im Hinblick auf Art. 8 EMRK zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer zwar erstmals 2008 und später mehrfach in das Bundesgebiet einreiste, seine Aufenthalte aber auf einer befristeten Aufenthaltsberechtigung als Studierender und einer Aufenthaltsehe beruhten, sodass er sich des zeitlich befristeten Aufenthaltsrechts und anschließend ab 24.05.2014 des nur mehr erschlischen Aufenthalts auch bewusst sein musste. 3.2.7 Im Hinblick auf Artikel 8, EMRK zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer zwar erstmals 2008 und später mehrfach in das Bundesgebiet einreiste, seine Aufenthalte aber auf einer befristeten Aufenthaltsberechtigung als Studierender und einer Aufenthaltsehe beruhten, sodass er sich des zeitlich befristeten Aufenthaltsrechts und anschließend ab 24.05.2014 des nur mehr erschlischen Aufenthalts auch bewusst sein musste.

Zwar ist nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen. Jedoch ist auch bei einem mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalt in Verbindung mit dem Vorliegen gewisser integrationsbegründender Aspekte dann nicht zwingend von einem Überwiegen des persönlichen Interesses auszugehen, wenn dem Umstände entgegenstehen, die das gegen einen Verbleib im Inland sprechende öffentliche Interesse verstärken bzw. die Länge der Aufenthaltsdauer im Inland relativieren. (VwGH 30.04.2020, Ra 2019/21/0134, mwN)

So hat der Verwaltungsgerichtshof auch wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass ungeachtet eines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes und des Vorhandenseins gewisser integrationsbegründender Merkmale auch gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw. für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels (oder an der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme) sprechende Umstände in Anschlag gebracht werden können. Dazu zählen etwa das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung, Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, eine zweifache Asylantragstellung, unrichtige Identitätsangaben, sofern diese für die lange Aufenthaltsdauer kausal waren, oder die Missachtung melderechtlicher Vorschriften. (VwGH 27.10.2023, Ra 2023/17/0109, Rz 11, mwN)

Vorliegend ist damit jedenfalls die Missachtung des Melderechts durch den Beschwerdeführer beachtlich, während der Aufenthalt zwar insgesamt ein mehr als zehnjähriger war, jedoch nur anfangs zweimal unstrittig rechtmäßig, später dann mit erschlichenem Aufenthaltsrecht, dessen Nichtbestehen im Nachhinein festgestellt wurde. Auch wenn dem Umstand, dass der Aufenthalt mehrfach ununterbrochen war, keine Bedeutung beigemessen wird, weil zumindest bis 2023 eine Rückkehrabsicht angenommen werden kann, erlangt die Aufenthaltsdauer vorliegend aus dem genannten

Grund nicht das Gewicht eines durchgehend ohne Täuschungshandlungen rechtmäßigen Aufenthalts, dessen der Beschwerdeführer sich wegen der Aufenthaltsehe auch nicht sicher sein konnte.

Dem Umstand, dass der Aufenthaltsstatus des Fremden ein unsicherer war, kommt nach der Rechtsprechung zwar Bedeutung zu, er hat aber nicht zur Konsequenz, dass der während unsicheren Aufenthaltes erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen ist. Allerdings ist der Umstand zu berücksichtigen, dass der Inlandsaufenthalt – wie sich fallbezogen nach Jahren herausgestellt hat – überwiegend unrechtmäßig war (VwGH 27.10.2023, Ra 2023/17/0109, Rz 12, mwN). Vorliegend ist also aufgrund der Feststellung des VwG XXXX, dass dem Beschwerdeführer kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt, zu berücksichtigen, dass dessen neuerliche Aufenthalte (ab 30.04.2013) seit dem Auslaufen des Aufenthaltstitels als Studierender am 24.05.2014 rechtswidrig waren. Dem Umstand, dass der Aufenthaltsstatus des Fremden ein unsicherer war, kommt nach der Rechtsprechung zwar Bedeutung zu, er hat aber nicht zur Konsequenz, dass der während unsicheren Aufenthaltes erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen ist. Allerdings ist der Umstand zu berücksichtigen, dass der Inlandsaufenthalt – wie sich fallbezogen nach Jahren herausgestellt hat – überwiegend unrechtmäßig war (VwGH 27.10.2023, Ra 2023/17/0109, Rz 12, mwN). Vorliegend ist also aufgrund der Feststellung des VwG römisch 40, dass dem Beschwerdeführer kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt, zu berücksichtigen, dass dessen neuerliche Aufenthalte (ab 30.04.2013) seit dem Auslaufen des Aufenthaltstitels als Studierender am 24.05.2014 rechtswidrig waren.

Zu den selbst bei einem mehr als zehnjährigen Aufenthalt und dem Vorliegen gewisser integrationsbegründender Merkmale gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw. für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels (oder an der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme) sprechenden Umständen zählen nach der Judikatur auch (ins Gewicht fallende) Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften wie die Ausübung einer nach dem AuslBG nicht erlaubten Beschäftigung. (VwGH 16.07.2020, Ra2020/21/0184, Rz 9, mwN) Auch diese ist demnach zu berücksichtigen, wobei deren Gewicht nach der langen vergangenen Zeit zwar relativiert ist, andererseits aber auch das der weiteren Beschäftigungen des Beschwerdeführers bis zuletzt Herbst 2021 im Lichte dessen, dass diese, weil er kein Aufenthaltsrecht hatte, als ebenso bewilligungspflichtig einzustufen gewesen wären, wäre dies bekannt gewesen. (Vgl. VwGH 31.01.2013, 2011/23/0452)

Demgegenüber erweisen sich die weiteren Bestandteile des Privatlebens des Beschwerdeführers, die in die Abwägung Eingang zu finden haben, konkret die Vereinsmitgliedschaft, die Kontakte zu seinem österreichischen Bruder und die Ausstellung eines Führerscheines 2009 als wenig gewichtig, zumal jene Mitgliedschaft bei dem ägyptischen Verein naturgemäß nicht im gleichen Ausmaß integrativ wirkt wie eine solche in einem zahlenmäßig einheimisch dominierten Sportverein. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im Sommer 2013 für einen Deutschkurs zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung angemeldet war, allerdings ist weder festgestellt worden, dass er anschließend diese oder eine andere Sprachprüfung absolviert hätte, noch hat der Beschwerdeführer in den mehr als zehn Jahren (wenn auch unterbrochenen) Aufenthalts ein Studium oder irgendeine andere Ausbildung abgeschlossen.

Der Beschwerdeführer hat keine substantiierten Angaben zu einem Familienleben im Bundesgebiet erstattet, wenn er beschwerdehalber vorbrachte, mit der Gattin „immer noch und auch aktuell“ ein Familienleben zu führen, und auch kein gravierend für seinen Verbleib sprechendes Privatleben substantiiert vorgebracht, wenn er anführte, sie seien beide „beschäftigt“, zumal dies bei ihm zuletzt für 2021 feststellbar ist und nicht weiter erwähnt wird, womit er sich beschäftige. Auch die Kontakte zu seiner Gattin verleihen dem Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib demnach nur geringes Gewicht, zumal die Frau ihre Familie in Bulgarien hat und ihre beruflich bedingten Wohnsitze in wechselnden Bundesländern.

Mit ihr und mit seinem Bruder kann er sowohl in schriftlichem Kontakt bleiben, als auch über elektronische Medien kommunizieren; er kann beide auch in seinem Herkunftsstaat oder in Drittstaaten treffen, wenn sie z. B. dort Urlaub machen.

3.2.8 Im Herkunftsstaat, wo er aufwuchs und den Großteil seines Lebens verbrachte, mehr als 25 Jahre, hat der Beschwerdeführer dagegen den Feststellungen zufolge familiäre, kulturelle und andere soziale Anknüpfungspunkte, z. B. die Universität, beherrscht die Landessprache und hielt sich jedenfalls noch im September 2021 und im Dezember 2023 dort auf. Er kann aufgrund seines Alters sowie seiner Arbeitsfähigkeit und -erfahrung legale

Erwerbsmöglichkeiten ergreifen und hat dort seine Familienangehörigen. Ferner hat er ein Bakkalaureat im Herkunftsstaat erworben. Somit wird er im Falle seiner Rückkehr, selbst wenn es sich um Hilfstätigkeiten handelt, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt bestreiten können.

Diese Umstände sprechen für eine Rückkehrentscheidung, dazu das öffentliche Interesse daran, dass das geltende Migrationsrecht auch vollzogen wird, indem Personen, die ohne Aufenthaltstitel anwesend sind, auch zur tatsächlichen Ausreise verhalten werden.

Es würde eine Benachteiligung jener Fremden gleichkommen, welche die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen in Österreich beachten, wenn sich der Beschwerdeführer erfolgreich auf ein Privat- oder Familienleben berufen könnte. In letzter Konsequenz würde ein solches Verhalten zu einer unsachlichen und damit verfassungswidrigen Differenzierung der Fremden untereinander führen.

Den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt in Österreich stehen zudem das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung des Melde- und des Fremdenwesens gegenüber. Diesen kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu. Im Fall des Beschwerdeführers kommt der Umstand dazu, dass er den langen Aufenthalt fast gänzlich ungenutzt ließ, um Integrationsschritte in Österreich zu setzen. Den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt in Österreich stehen zudem das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung des Melde- und des Fremdenwesens gegenüber. Diesen kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zu. Im Fall des Beschwerdeführers kommt der Umstand dazu, dass er den langen Aufenthalt fast gänzlich ungenutzt ließ, um Integrationsschritte in Österreich zu setzen.

3.2.9 Es liegen keine sonstigen Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer in Österreich einen Grad an Integration erlangt hätte, der seinen persönlichen Interessen ein entscheidendes Gewicht verleihen würde. Eine individuelle Abwägung der berührten Interessen ergibt daher, dass ein Eingriff in das Familien- und Privatleben des Beschwerdeführers durch seine Außerlandesbringung als im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK verhältnismäßig anzusehen ist. 3.2.9 Es liegen keine sonstigen Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer in Österreich einen Grad an Integration erlangt hätte, der seinen persönlichen Interessen ein entscheidendes Gewicht verleihen würde. Eine individuelle Abwägung der berührten Interessen ergibt daher, dass ein Eingriff in das Familien- und Privatleben des Beschwerdeführers durch seine Außerlandesbringung als im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK verhältnismäßig anzusehen ist.

Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung kann daher nicht im Sinne von § 9 Abs. 2 BFA-VG als unzulässig angesehen werden. Die Beschwerde dagegen erweist sich somit als unbegründet. Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung kann daher nicht im Sinne von Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG als unzulässig angesehen werden. Die Beschwerde dagegen erweist sich somit als unbegründet.

3.3 Zur Zulässigkeit der Abschiebung (Spruchpunkt III) 3.3 Zur Zulässigkeit der Abschiebung (Spruchpunkt römisch drei)

Gemäß § 52 Abs. 9 FPG hat das BFA mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, dass eine Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist, es sei denn, dies wäre aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich. Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG hat das BFA mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, dass eine Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 46, FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist, es sei denn, dies wäre aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich.

Die Abschiebung in einen Staat ist nach § 50 Abs. 1 FPG unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 EMRK oder die Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention verletzt würden, oder für den Betroffenen als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre. Die Abschiebung in einen Staat ist nach Paragraph 50, Absatz eins, FPG unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 EMRK oder die Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention verletzt würden, oder für den Betroffenen als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Nach § 50 Abs. 2 FPG ist die Abschiebung in einen Staat auch unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme

vorliegen, dass dort das Leben des Betroffenen oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder persönlichen Ansichten bedroht wäre, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Nach Paragraph 50, Absatz 2, FPG ist die Abschiebung in einen Staat auch unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass dort das Leben des Betroffenen oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder persönlichen Ansichten bedroht wäre, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

§ 50 Abs. 3 FPG erklärt die Abschiebung unzulässig, solange ihr die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht. Paragraph 50, Absatz 3, FPG erklärt die Abschiebung unzulässig, solange ihr die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Ägypten einer realen Gefahr der Folter, der unmenschlichen Strafe oder Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt wäre. Auch fehlt es an jedem Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr durch einen innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen Konflikt Gefahr laufen würde, in seinem Leben beeinträchtigt oder gar getötet zu werden.

Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und damit die Schwelle des Art. 3 EMRK überschritten wäre. Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und damit die Schwelle des Artikel 3, EMRK überschritten wäre.

Der Beschwerdeführer wird aufgrund seines Alters und seines Gesundheitszustandes in der Lage sein, in Ägypten zumindest notdürftig leben zu können. Er ist dort aufgewachsen, hat elf Schuljahre absolviert und auch erfolgreich studiert. Er kehrte während seines Aufenthaltes immer wieder nach Ägypten zurück, zuletzt im Vorjahr, und wird daher seine Kontakte dort auffrischen und auch am Arbeitsmarkt teilnehmen können.

Die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz werden jedenfalls im konkreten Fall gedeckt werden. Dass der Beschwerdeführer möglicherweise in Österreich wirtschaftlich besser leben kann als im Herkunftsstaat, genügt nicht für die Annahme, er würde dort keine Lebensgrundlage vorfinden und somit seine Existenz nicht decken können. Es fehlen somit im vorliegenden Fall Hinweise auf derart exzeptionelle Umstände.

Zudem besteht in Ägypten keine so extreme Gefahrenlage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne der Art. 2 oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre. Zudem besteht in Ägypten keine so extreme Gefahrenlage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne der Artikel 2, oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre.

Eine der Abschiebung nach Ägypten entgegenstehende Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte besteht nicht.

Daher erwiesen sich die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung als rechtmäßig und die Beschwerde daher insoweit als unbegründet. Die Beschwerde war daher auch betreffend den Spruchpunkt III abzuweisen. Daher erwiesen sich die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung als rechtmäßig und die Beschwerde daher insoweit als unbegründet. Die Beschwerde war daher auch betreffend den Spruchpunkt römisch drei abzuweisen.

3.4 Zur Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkt IV) 3.4 Zur Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkt römisch vier):

Nach § 55 Abs. 1 FPG wird mit einer Rückkehrentscheidung zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Nach Paragraph 55, Absatz eins, FPG wird mit einer Rückkehrentscheidung zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt.

Diese beträgt nach § 55 Abs. 2 FPG 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe der Erlassung der Rückkehrentscheidung überwiegen. Diese beträgt nach Paragraph 55, Absatz 2, FPG 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe der Erlassung der Rückkehrentscheidung überwiegen.

Derartige Umstände wurden vom Beschwerdeführer nicht ins Treffen geführt und sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Das BFA hat damit zu Recht in Spruchpunkt IV die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen festgelegt. Derartige Umstände wurden vom Beschwerdeführer nicht ins Treffen geführt und sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Das BFA hat damit zu Recht in Spruchpunkt römisch vier die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen festgelegt.

3.5 Zum Einreiseverbot (Spruchpunkt V): 3.5 Zum Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch fünf):

Nach § 53 Abs. 2 FPG ist ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 für bis zu fünf Jahre zu erlassen, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Nach Paragraph 53, Absatz 2, FPG ist ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, für bis zu fünf Jahre zu erlassen, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen (Z. 8), wenn der Fremde „eine Ehe geschlossen [...] und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts [...] oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe [...] berufen, aber mit dem Ehegatten [...] ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat“. Dies ist insbesondere dann anzunehmen (Ziffer 8), wenn der Fremde „eine Ehe geschlossen [...] und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts [...] oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe [...] berufen, aber mit dem Ehegatten [...] ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK nicht geführt hat“.

Nach den Feststellungen ist dieser Tatbestand erfüllt. Im Speziellen hat der Beschwerdeführer die Erteilung der Dokumentation eines Aufenthaltsrechtes beantragt, als seine Gattin nicht einmal mehr pro forma an derselben Anschrift gemeldet war, und nach der doch noch erfolgten Wiederanmeldung eingestanden, dass weder er noch sie dort wohnen würden. Das BFA hat das Einreiseverbot im Spruch auf „Ziffer 0“ gestützt und in der Begründung angeführt, es sei keine Ziffer erfüllt. Es sei jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme darauf, wie der Beschwerdeführer sein Leben hier insgesamt gestaltet, davon auszugehen, dass dieser eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sei.

Dieser Schluss ist naturgemäß auch zulässig, wenn – was nach Ansicht des Verwaltungsgerichts zutrifft – ein Tatbestand des § 53 Abs. 2 FPG erfüllt ist („insbesondere“). Dieser Schluss ist naturgemäß auch zulässig, wenn – was nach Ansicht des Verwaltungsgerichts zutrifft – ein Tatbestand des Paragraph 53, Absatz 2, FPG erfüllt ist („insbesondere“).

Den Feststellungen zufolge hat der Beschwerdeführer zudem Z. 7 dieser Bestimmung erfüllt, da er bei einer Beschäftigung betreten wurde, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen. Demnach ist auch aus diesem Grund die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit berechtigt, auch wenn das (allein aus diesem Grund eingeleitete) Verfahren betreffend ein Aufenthaltsverbot seinerzeit eingestellt wurde (dessen Voraussetzung gewesen wäre, dass das Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr dargestellt hätte, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt). Den Feststellungen zufolge hat der Beschwerdeführer zudem Ziffer 7, dieser Bestimmung erfüllt, da er bei einer Beschäftigung betreten wurde, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen. Demnach ist auch aus diesem Grund die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit berechtigt, auch wenn das (allein aus diesem Grund eingeleitete) Verfahren betreffend ein Aufenthaltsverbot seinerzeit eingestellt wurde (dessen Voraussetzung gewesen wäre, dass das Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr dargestellt hätte, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt).

Demnach liegen die Voraussetzungen eines Einreiseverbots nach § 53 Abs. 2 FPG vor, sodass sich noch die Frage nach dessen Dauer stellt. Vorauszuschicken ist dabei, dass sich die verwaltungsgerichtliche Überprüfung darauf bezieht, ob das BFA das ihm vom FPG eingeräumte Ermessen im Sinne dieses Gesetzes geübt hat, und sich gegebenenfalls – wenn sich also die Ermessensübung im Ergebnis als im Sinne des Gesetzes erfolgt erweist – darauf beschränkt, ohne dass das Verwaltungsgericht eigenes Ermessen üben dürfte. Erst wenn sich die behördliche Ermessensübung im Ergebnis als nicht im Sinne des Gesetzes erfolgt erwiese – was insbesondere auch der Fall wäre, wenn die für die Übung des Ermessens maßgeblichen Umstände nicht frei von Verfahrensmängeln oder unvollständig festgestellt wurden – wäre das Verwaltungsgericht befugt (bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entscheidung in der Sache selbst und

gegebenenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens) eigenes Ermessen zu üben. (VwGH 01.03.2016, Ra 2015/11/0106, Rn 3.3.2., mwN) Demnach liegen die Voraussetzungen eines Einreiseverbots nach Paragraph 53, Absatz 2, FPG vor, sodass sich noch die Frage nach dessen Dauer stellt. Vorauszuschicken ist dabei, dass sich die verwaltungsgerichtliche Überprüfung darauf bezieht, ob das BFA das ihm vom FPG eingeräumte Ermessen im Sinne dieses Gesetzes geübt hat, und sich gegebenenfalls – wenn sich also die Ermessensübung im Ergebnis als im Sinne des Gesetzes erfolgt erweist – darauf beschränkt, ohne dass das Verwaltungsgericht eigenes Ermessen üben dürfte. Erst wenn sich die behördliche Ermessensübung im Ergebnis als nicht im Sinne des Gesetzes erfolgt erwiese – was insbesondere auch der Fall wäre, wenn die für die Übung des Ermessens maßgeblichen Umstände nicht frei von Verfahrensmängeln oder unvollständig festgestellt wurden – wäre das Verwaltungsgericht befugt (bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entscheidung in der Sache selbst und gegebenenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens) eigenes Ermessen zu üben. (VwGH 01.03.2016, Ra 2015/11/0106, Rn 3.3.2., mwN)

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass das Eingehen einer Aufenthaltsehe und die mehrmalige Berufung hierauf zur Erlangung fremdenrechtlicher Vorteile das maßgebliche öffentliche Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften erheblich beeinträchtigt, dem aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein hoher Stellenwert zukommt. (VwGH 02.10.2008, 2006/18/0491, mwN)

Dabei ist fallbezogen nicht zu übersehen, dass eine – hier aus Zuständigkeitsgründen unterbliebene – Verurteilung des Beschwerdeführers wegen der eingestandenen Aufenthaltsehe ein Einreiseverbot in der Dauer von bis zu zehn Jahren nach § 53 Abs. 3 Z. 4 FPG zufolge hätte. Dabei ist fallbezogen nicht zu übersehen, dass eine – hier aus Zuständigkeitsgründen unterbliebene – Verurteilung des Beschwerdeführers wegen der eingestandenen Aufenthaltsehe ein Einreiseverbot in der Dauer von bis zu zehn Jahren nach Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 4, FPG zufolge hätte.

Es ist nicht zu sehen, dass das BFA die anderen maßgeblichen Umstände dieses Einzelfalls (wie u. a. die unzureichende Verbundenheit mit den rechtlich geschützten Werten, die sich in mangelnder Mitwirkung am Verfahren, tatbildmäßigem Verhalten nach dem MeldeG und dem AuslBG zeigt) unvollständig berücksichtigt hätte, oder Umstände einbezogen worden wären, die nicht zu berücksichtigen waren.

Insofern hat das BFA fallbezogen sein Ermessen im Sinn des Gesetzes geübt, wenn es angesichts des Gesamtverhaltens des Beschwerdeführers die Dauer des Einreiseverbotes mit drei Jahren festlegte. Nach dieser Zeit wird es dem Beschwerdeführer möglich sein, nachdem er im Herkunftsstaat wieder Fuß gefasst und ausreichend Einkommen bezogen hat, um über seinen Bedarf hinaus auch etwas anzusparen, neuerlich nach Österreich zu reisen, ohne mit gesetzlich missbilligten Methoden die erlaubte Aufenthaltsdauer zu verlängern.

Vorliegend sind auch im Beschwerdeverfahren keine Umstände zutage getreten, die eine Reduzierung der Befristung nahelegten. Damit war die Beschwerde auch betreffend Spruchpunkt V abzuweisen, dieser aber durch Streichen der Anführung der „Ziffer 0“ zu korrigieren. Vorliegend sind auch im Beschwerdeverfahren keine Umstände zutage getreten, die eine Reduzierung der Befristung nahelegten. Damit war die Beschwerde auch betreffend Spruchpunkt römisch fünf abzuweisen, dieser aber durch Streichen der Anführung der „Ziffer 0“ zu korrigieren.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zur Relevanz des Privat- und Familienlebens bei Rückkehrentscheidungen, den Wirkungen einer Aufenthaltsehe mit einem EWR-Bürger oder zur ganzheitlichen Verhaltensbeurteilung bei der Verhängung und Bemessung von Einreiseverboten. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zur Relevanz des Privat- und Familienlebens bei Rückkehrentscheidungen, den Wirkungen einer Aufenthaltsehe mit einem EWR-Bürger oder zur ganzheitlichen Verhaltensbeurteilung bei der Verhängung und Bemessung von Einreiseverboten.

Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage(n) kamen nicht hervor.

4. Zum Unterbleiben einer Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht.

Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn der für die rechtliche Beurteilung relevante Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist.

Außerdem muss die Verwaltungsbehörde ihre die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Gericht diese tragenden Erwägungen in seiner Entscheidung teilen. Auch darf im Rahmen der Beschwerde kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüberhinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten ebenso außer Betracht zu bleiben hat, wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Außerdem muss die Verwaltungsbehörde ihre die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Gericht diese tragenden Erwägungen in seiner Entscheidung teilen. Auch darf im Rahmen der Beschwerde kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüberhinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten ebenso außer Betracht zu bleiben hat, wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt.

Die genannten Kriterien treffen in diesem Fall zu. Der relevante Sachverhalt ist vollständig erhoben und weist - aufgrund des Umstandes, dass zwischen der Entscheidung durch die belangte Behörde und jener durch das Gericht knapp drei Monate liegen sowie der unveränderten Registerinhalte - die gebotene Aktualität auf.

Das Gericht musste sich auch keinen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen, da es sich um einen eindeutigen Fall in dem Sinne handelt, dass auch bei Berücksichtigung aller zugunsten des Fremden sprechenden Fakten für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist, wenn der persönliche Eindruck ein positiver ist (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/19/0422, mwN). Das Gericht musste sich auch keinen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen, da es sich um einen eindeutigen Fall in dem Sinne handelt, dass auch bei Berücksichtigung aller zugunsten des Fremden sprechenden Fakten für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist, wenn der persönliche Eindruck ein positiver ist (vergleiche VwGH 18.10.2017, Ra 2017/19/0422, mwN).

Die Abhaltung einer Verhandlung konnte demnach unterbleiben.

Schlagworte

Abschiebung Angemessenheit Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz Einreiseverbot rechtmäßig freiwillige Ausreise Frist Gefährdung der Sicherheit Gefährdungsprognose illegale Beschäftigung Interessenabwägung öffentliche Interessen öffentliche Ordnung öffentliche Sicherheit Privat- und Familienleben private Interessen Rückkehrentscheidung Schwarzarbeit Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:I419.2288933.1.00

Im RIS seit

04.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at